

Entsprechenserklärung 2016/2017

Vorstand und Aufsichtsrat haben die letzte Entsprechenserklärung der H&R AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) gemäß § 161 AktG am 8. Dezember 2015 abgegeben. Am 18. Mai 2016 hat die ordentliche Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) unter Beitritt der H&R Komplementär GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin beschlossen. Der Umwandlungsbeschluss wurde am 1. August 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Die Gesellschaft firmiert nun als H&R GmbH & Co. KGaA.

Die aktualisierte nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

Der DCGK enthält Beschreibungen und Erläuterungen der für (börsennotierte) Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften und auch die Empfehlungen des Kodex sind auf die Rechtsform der (börsennotierten) Aktiengesellschaft ausgerichtet. Aufgrund der Struktur der KGaA ergeben sich im Hinblick auf einzelne der im Kodex beschriebenen gesetzlichen Vorschriften sowie einzelne Empfehlungen des Kodex seit dem Wirksamwerden des Formwechsels in die KGaA am 1. August 2016 insbesondere folgende Besonderheiten:

- Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer AG.

Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 AktG jedoch zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 1 DCGK). Der Beschluss bedarf zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Über Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK) entscheidet die Hauptversammlung ebenfalls nicht allein. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten notwendig ist. Die Festlegung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin fällt in die Zuständigkeit der Hauptversammlung und ist in der Satzung festgelegt. Über die Billigung der Geschäftsführervergütung der H&R Komplementär GmbH (vgl. Ziffer 2.2.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK) kann die Hauptversammlung mangels Zuständigkeit nicht entscheiden.

- Geschäftsführung

In der Rechtsform der KGaA übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ein Vorstand besteht bei der KGaA nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Satzung der KGaA bestimmt. Die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA übernimmt vorliegend die H&R Komplementär GmbH, die wiederum durch ihre Geschäftsführer Herr Niels H. Hansen und Herr Detlev Wösten vertreten wird.

Für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung und die Festsetzung der Geschäftsführervergütung (vgl. Ziffer 4.2 DCGK) der H&R Komplementär GmbH ist nicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig. Der Abschluss der Geschäftsführerdienstverträge liegt in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den auf Ebene der H&R Komplementär GmbH durch Gesellschafterbeschluss eingerichteten Beirat festgesetzt. Den Empfehlungen des Kodex wird hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung der

Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH sowie der sonstigen vertraglichen Regelungen der Geschäftsführerdienstverträge mit Ausnahme der unter Abschnitt II.2 erklärten Abweichungen entsprochen.

Für die persönlich haftende Gesellschafterin gilt nicht das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG, sondern das des § 284 AktG (vgl. Ziffer 4.3.1 DCGK). Die Übernahme von Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziffer 4.3.4 DCGK).

– Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG eingeschränkte Rechte und Pflichten.

Aufgrund der Ausgestaltung des Aufsichtsrats in der Rechtsform der KGaA wird die strategische Ausrichtung des Unternehmens von der persönlich haftenden Gesellschafterin und ggf. der Hauptversammlung bestimmt (vgl. Ziffern 3.2, 4.1.2 DCGK). Der Aufsichtsrat als reines Kontrollorgan ist nicht befugt, einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften festzulegen (vgl. Ziffer 3.3 DCGK). Aufgrund der Festsetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung ist er ebenfalls nicht für die Bestellung, Abberufung und Regelung der vertraglichen Pflichten und Rechte der Geschäftsführung zuständig (vgl. Ziffern 4.2 und 5.1.2 DCGK).

II. Abweichungen von Empfehlungen des Kodex

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA erklären:

1. In dem Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2015 bis zum Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA am 1. August 2016 wurde den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

– Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2:

In dem bisherigen Vorstandsdienstvertrag zwischen der H&R AG und dem Vorstandsmitglied Herr Detlev Wösten war bislang eine variable Vergütung vorgesehen, der keine mehrjährige Bemessungsgrundlage zugrunde lag. Dies war auf die anfänglich kurze Laufzeit des Vorstandsdienstvertrages zurückzuführen. Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Detlev Wösten wurde mit Wirkung zum 1. August 2016 aufgehoben. Der Geschäftsführerdienstvertrag von Herrn Detlev Wösten mit der H&R Komplementär GmbH enthält dagegen eine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage.

– Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2:

In § 15 der Satzung der H&R AG war den Mitgliedern des Aufsichtsrats bislang eine variable Vergütung zugesagt, die nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet war. Nach eingehender Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 18. Mai 2016 eine Änderung der Vergütungsstruktur der Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen. In der seit 1. August 2016 geltenden Satzung der Gesellschaft ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats nur noch eine reine Festvergütung zugesagt.

2. Seit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA am 1. August 2016 und auch zukünftig wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher

Corporate Governance Kodex“ unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I dargestellten Besonderheiten der Rechtsform der KGaA mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

- **Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4:**

Die mit Wirkung zum 1. August 2016 abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge der H&R Komplementär GmbH enthalten keine Vereinbarung eines Abfindungs-Caps i.S.d. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK. Die Dienstverträge der Geschäftsführer sind auf eine feste Laufzeit abgeschlossen und enthalten keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Gesellschaft an den Geschäftsführer keine Abfindung zu leisten. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können die bestehenden Dienstverträge nur durch Aufhebungsverträge vorzeitig beendet werden, in denen dann auch die Konditionen der Vertragsbeendigung (einschließlich der Höhe einer etwaigen Abfindung) zu regeln sind. Bei der Vereinbarung einer Abfindung in einem Aufhebungsvertrag wird die Empfehlung des Kodex gleichwohl berücksichtigt werden.

- **Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2:**

Die mit Wirkung zum 1. August 2016 abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge der H&R Komplementär GmbH sehen keine Altersgrenze vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH gibt es bislang keinen Anlass für eine solche Regelung, da eine formale Altersgrenze die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren kann.

* * * *

Salzbergen, den [9.] August 2016

Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH

Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA

Niels H. Hansen

Detlev Wösten

Dr. Joachim Girg, Vorsitzender

